

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3161 Nr. 50 —

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG
über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen
der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten**

»EG-Dok. Nr. KOM (79) 452 endg.«

A. Problem

Die EG-Richtlinie über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten aus dem Jahre 1977 bedarf der Änderung. Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen von 1951 ist entgegen den Empfehlungen der FAO von 1976 noch nicht so geändert worden, daß die in der EG-Richtlinie vorgesehenen Zeugnismodelle eingeführt werden können. Die Frist zur Anpassung an die EG-Richtlinie hat nicht ausgereicht. Die bei Eichenrundholz zum Schutz gegen die Einschleppung der Eichenwelke in die Gemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen haben sich teils als nicht ausreichend, teils aber auch als unnötig streng erwiesen.

B. Lösung

Für die Übergangszeit soll auch in der EG das im Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vorgesehene Zeugnismodell zugelassen werden. Die Frist zur Anpassung der Saat-

gutanforderungen an die EG-Richtlinie soll verlängert werden, die Schutzmaßnahmen bei Eichenrundholz werden auf Eichenschnittholz ausgedehnt. Den Mitgliedstaaten soll ermöglicht werden, unter bestimmten, von der EG vorher festzulegenden Voraussetzungen Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen hinsichtlich der Eichenwelke zuzulassen.

C. Alternativen

Die Frist, innerhalb deren die Mitgliedstaaten die Richtlinie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen, soll um zwei Jahre verlängert werden.

Einmütigkeit im Ausschuß**D. Kosten**

keine Angaben der EG-Kommission

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten (Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 77/93/EWG) um zwei Jahre verlängert wird.

Bonn, den 8. November 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Klinker

Vorsitzender

Berichterstatler

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten *)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/93/EWG des Rates sind die Maßnahmen¹⁾ festgelegt worden, die die Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes der Pflanzengesundheit beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder bei deren Einfuhr aus dritten Ländern anwenden müssen oder dürfen.

Mit Rücksicht auf die seit der Annahme der vorgenannten Richtlinie eingetretene Entwicklung ist die Änderung einiger ihrer Bestimmungen aus den nachstehend dargelegten Gründen erforderlich.

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 ist entgegen den Empfehlungen der FAO-Konsultation von 1976 noch nicht so geändert worden, daß die in der Richtlinie vorgesehenen Zeugnismodelle eingeführt werden können. Daher muß für eine Übergangszeit das in dem geltenden Text des Übereinkommens vorgesehene Zeugnismodell zugelassen werden.

Bei Saatgut sollten auf Gemeinschaftsebene die Maßnahmen festgelegt werden, die die Einhaltung der in der Richtlinie vorgesehenen Anforderungen sicherstellen. Die dafür vorgesehene Frist hat nicht ausgereicht und muß daher verlängert werden.

Bei Einfuhren von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern sollten die Dienststellen, die in diesen Ländern zur Erteilung der Zeugnisse zuständig sind, grundsätzlich diejenigen sein, die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens hierzu befugt sind. Die Aufstellung von Listen dieser Dienststellen kann zweckmäßig sein.

Die in der Richtlinie bei Eichenrundholz vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen die Einschleppung der Eichenwelke (*Ceratocystis fagacearum*) in die Gemeinschaft haben sich einerseits als nicht ausreichend und andererseits als unnötig streng

herausgestellt. Um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten, müssen die Voraussetzungen für die Ausdehnung der Maßnahmen auf Eichenschnittholz geschaffen werden. Im übrigen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, unter bestimmten, gemeinschaftlich vorher festzulegenden Voraussetzungen Ausnahmen von den allgemeinen Anforderungen betreffend die Eichenwelke oder ähnliche Fälle zu gestatten.

Außerdem empfiehlt es sich, einige Vorschriften der Richtlinie genauer zu formulieren.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Richtlinie betrifft, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, Holz nur insofern, als es ganz oder teilweise die natürliche Rundung seiner Oberfläche, mit oder ohne Rinde, behalten hat.“

2. In Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Artikel 6“ die Worte „Absatz 1 und 2“ eingefügt.

3. In Artikel 7 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 entspricht das Pflanzengesundheitszeugnis für eine Übergangsfrist dem Muster des Anhangs zum Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951. Das Ende dieser Frist wird nach dem Verfahren des Artikels 16 festgelegt.“

4. In Artikel 7 Abs. 3 werden die Worte

„vor Ablauf des in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b genannten Zeitraums festgelegt“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1980 festgelegt“ ersetzt.

1) ABl. EG Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 20

*) Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 — 680 70 — E — Ag 439/79/— vom 21. August 1979.

5. In Artikel 8 Abs. 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Restbestände von Zeugnissen nach einem Muster, das früher bei der Weiterversendung angewendet worden ist, können bis zum 31. Dezember 1980 verwendet werden.“

6. In Artikel 9 Abs. 1 werden nach den Worten „in den Artikeln 7 und 8 vorgesehenen Zeugnissen“ die Worte „anderer Länder als dem Ursprungsland“ eingefügt.

7. In Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a werden nach den Worten „untersucht werden, um“ die Worte „ , soweit festgestellt werden kann,“ eingefügt.

8. In Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Die Zeugnisse werden von Dienststellen erteilt, die hierzu im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens vom 6. Dezember 1951 oder — bei Nichtvertragsstaaten — auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes befugt sind. Nach dem Verfahren des Artikels 16 können Listen der von den einzelnen Drittländern zur Erteilung der Zeugnisse befugten Stellen aufgestellt werden.“

9. Artikel 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten können auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 16 ermächtigt werden, Ausnahmen vorzusehen, soweit solche Ausnahmen nicht bereits nach Absatz 1 zulässig sind,

— von Artikel 4 Abs. 1, soweit Anhang III Teil A Nummer 9 betroffen ist, für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben,

— von Artikel 4 Abs. 1, soweit Anhang III Teil A Nummer 1 bis 7 und 10 betroffen sind, sowie von Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich hinsichtlich der in Anhang IV Teil A Nummern 2, 3 und 4 genannten Anforderungen, soweit

= durch den Ursprung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse, oder

= durch eine geeignete Behandlung, oder

= durch besondere Schutzvorkehrungen im Hinblick auf die Verwendung der Pflanzen oder der Pflanzenerzeugnisse

sichergestellt ist, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie mit Wirkung zu dem in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 77/93/EWG genannten Zeitpunkt nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Die Richtlinie des Rates 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten¹⁾ hat die Maßnahmen festgelegt, die die Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes der Pflanzengesundheit beim innergemeinschaftlichen Verkehr mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen oder bei deren Einfuhr aus dritten Ländern anwenden müssen oder dürfen.

Die seit der Annahme der Richtlinie eingetretene Entwicklung hat gezeigt, daß einige Änderungen auch am Körper der Richtlinie zur unverzüglichen Anwendung erforderlich sind.

Die FAO-Konferenz hat das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 noch nicht geändert; um die von der FAO-Konsultation 1976 ausgesprochene Empfehlungen zu übernehmen, wohingegen die genannte Richtlinie sie schon betreffend die im Verkehr mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen zu verwendenden Zeugnismodelle berücksichtigt hat. Es ist daher erforderlich, für einen Übergangszeitraum die Verwendung des Zeugnismodells zuzulassen, das im geltenden Text des Übereinkommen vorgesehen ist und früher verwendet worden ist.

Die Richtlinie sieht eine Frist vor, um auf Gemeinschaftsebene ein System von Maßnahmen zu entwickeln, die die Einhaltung der in der Richtlinie für Saatgut vorgesehenen pflanzensanitären Anforderungen sicherstellen. Es geht im wesent-

lichen darum, eine Bindung zwischen dem Pflanzenschutzsystem einerseits und den gemeinschaftlichen Systemen für die Anerkennung von Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Qualität andererseits herzustellen. Die Frist hat sich als nicht ausreichend erwiesen, so daß sie zu verlängern ist.

Betreffend die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen aus dritten Ländern hat die Erfahrung gezeigt, daß die Zeugnisse, die den erforderlichen Modellen entsprechen, in manchen Fällen von anderen als den dafür zuständigen Dienststellen erteilt werden. Die Richtlinie muß so ergänzt werden, daß in solchen Fällen angemessene Maßnahmen getroffen werden können. Außerdem können Listen mit den in den dritten Ländern zuständigen Stellen zur gemeinschaftlichen Unterrichtung zweckmäßig sein.

Die Richtlinie sieht besondere Anforderungen betreffend Eichenrundholz zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung der Eichenwelke (*Ceratocystis fagacearum*) vor. Im Interesse eines wirksamen Schutzes müssen die Schutzmaßnahmen mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Einschleppung des Schadorganismus durch Eichenschnittholz auf dieses ausgedehnt werden. Andererseits verlangt die Anwendung der Maßnahmen eine gewisse Flexibilität, damit bei Aufrechterhaltung des erforderlichen Schutzes die Umstände des Einzelfalles besser berücksichtigt werden können. Daher muß die Möglichkeit vorgesehen werden, unter auf Gemeinschaftsebene festgelegten Voraussetzungen von den allgemeinen Regeln abzuweichen.

Schließlich könnte die Fassung einiger Bestimmungen zu mehrdeutiger Auslegung führen. Es ist deshalb zweckmäßig, diese Texte klarzustellen.

1) ABl. EG Nr. L 26 vom 31. Januar 1977, S. 20

Bericht des Abgeordneten Klinker

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 7. September 1979 — Drucksache 8/3161 Nr. 50 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1979 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die am 21. Dezember 1976 angenommene Richtlinie des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (77/93/EWG) bedarf einer Überarbeitung. Entgegen den Empfehlungen der FAO-Konsultation aus dem Jahre 1976 ist das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 noch nicht so abgeändert worden, daß die in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Zeugnismodelle eingeführt werden könnten. Daher muß für eine angemessene Übergangszeit das in dem geltenden Text des Übereinkommens vorgesehene Zeugnismodell zugelassen werden. Ebenso muß die in der Richtlinie vor-

gesehene Frist, um auf Gemeinschaftsebene ein System von Maßnahmen zu entwickeln, die die Einhaltung der in der Richtlinie für Saatgut vorgesehenen pflanzensanitären Anforderungen sicherstellen, verlängert werden. Diese Frist hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Um der Einschleppung der die einheimischen Bestände gefährdenden Eichenwelke vorzubeugen, müssen die an Eichenrundholz gestellten Anforderungen auch auf Eichenschnittholz ausgedehnt werden. Zur Erhaltung der notwendigen Flexibilität muß die Möglichkeit gegeben sein, auf allgemeine Regeln zurückgreifen zu können.

Der Ausschuß hat den Vorschlag zur Kenntnis genommen, war aber der Auffassung, daß die Umsetzungsfrist in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 77/93/EWG im Hinblick auf die beabsichtigten sachlichen Änderungen um zwei Jahre verlängert wird.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission gemäß der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. November 1979

Klinker

Berichterstatte

